

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **für den Friedhof Osterrönfeld, betrieben von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rendsburg**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rendsburg hat am 25. 06. 2025. aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung für den Friedhof Osterrönfeld, dessen Betrieb die Kirchengemeinde Rendsburg als Friedhofsträgerin für die Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld wahrnimmt, folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des obengenannten Friedhofes und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 und § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträgerin werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag die Friedhöfe oder ihre Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

( 1 ) <sup>1</sup> Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). <sup>2</sup> Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

( 2 ) <sup>1</sup> Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. <sup>2</sup> Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. <sup>3</sup> Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

( 3 ) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Beträgen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

( 5 ) <sup>1</sup> Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. <sup>2</sup> § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

( 6 ) <sup>1</sup> Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Somit wird die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 durch die Einlegung nicht aufgehoben. <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungs- verfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

( 7 ) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 4**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

( 1 ) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

( 2 ) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

( 3 ) <sup>1</sup> Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. <sup>2</sup> Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 5**

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§ 6 Gebührentarif**

( 1 ) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

### 1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre	625,00 €
b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre	875,00 €
c) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre in Rasenlage	1.565,00 €
d) zusätzliche Belegung mit einer Urne - für 20 Jahre	200,00 €

### 2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre

a) für bis zu 3 Grabbreiten	1.565,00 €
b) Belegung der 2. und 3. Grabbreite - je	1.565,00 €
c) für 4 bis 6 Grabbreiten	3.125,00 €
d) Belegung der 5. und 6 Grabbreite - je	1.565,00 €
e) in Rasenlage mit Pflanzstreifen - je Grabbreite	2.250,00 €
f) zusätzliche Belegung (bei einer mit Sarg belegten Grabbreite) mit einer Urne - für 20 Jahre - je Urne	200,00 €

### 3. a) Wahlgrabstätte für 25 Jahre in Rasenlage und Übernahme der Grabfeld-

unterhaltung – je Grabbreite

2.250,00 €

b) zusätzliche Belegung mit einer Urne für 20 Jahre

200,00 €

4. a) Urnenreihengrabstätte - 1 Urne - für 20 Jahre

500,00 €

b) wie zu a) - mit Grabfeldunterhaltung 1.190,00 €

5.. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre

- |   |            |
|---|------------|
| a) für 2 Urnen – für je belegte Urnengrabbreite | 1.125,00 € |
| b) Baum- und Naturgrabstätte für 1 Urne         | 1.450,00 € |
| c) Baum- und Naturgrabstätte für 2 Urnen        | 2.200,00 € |
| d) Bestattung im Themengarten - je Urne         | 1.450,00 € |

6. Verlängerung von Nutzungsrechten

- a) Für den jeweiligen Verlängerungszeitraum wird der Monatsbetrag der Gebühr unter Nummern 2, 3 und 5 angesetzt und die Gebühr entsprechend berechnet.
- b) Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten unter 2 a), die vor dem 01.01.2003 erworben wurden, gilt die Verlängerung pro Jahr und Grabbreite, höchstens jedoch bis zu dem Betrag unter 2 a).
- Bei der Verlängerung von Grabnutzungsrechten unter 2 c), die vor dem 01.01.2003 erworben wurden, gilt die Verlängerung pro Jahr und Grabbreite, höchstens jedoch bis zu dem Betrag unter 2 c)

( 2 ) Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

( 3 ) Verwaltungsgebühren werden wie folgt erhoben:

1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals und laufende Überwachung seiner Standsicherheit sowie Aufnahme des Grabmals nach Ablauf des Nutzungsrechts

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| a) liegendes Grabmal / Platten | 50,00 €  |
| b) stehendes Grabmal / Stelen  | 120,00 € |

2. Entscheidung über Antrag auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden

für deren bzw. dessen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	40,00 €
---	---------

( 4 ) Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft,

Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Erdbestattung

a) bei Reihengrabstätten

aa) Särge bis 1,20 m 350,00 €

bb) Särge über 1,20 m 625,00 €

b) bei Wahlgrabstätten

aa) Särge bis 1,20 m 400,00 €

bb) Särge über 1,20 m 700,00 €

2. Urnenbeisetzung 240,00 €

( 5 ) Sonstige Gebühren:

1. Benutzung der Friedhofskapelle aus Anlass einer Bestattung 315,00 €

Die vorgenannte Gebühr für die Benutzung der Kapelle wird von Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, nicht erhoben.

2. Gebühren für Ausgrabungen / Umbettungen

a) Ausgrabung eines Sarges bis 1,20 m 1.200,00 €

b) Ausgrabung eines Sarges: über 1,20 m 2.100,00 €

c) Ausgrabung einer Urne: 480,00 €

3. Gebühren für Grabräumung und Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

a) Arbeiten bei Wahlgrabstätten – je Grabbreite 110,00 €

b) Arbeiten bei Rasenwahlgrabstätten – je Grabbreite 55,00 €

c) Arbeiten bei Urnenwahlgrabstätten – je Grabbreite 55,00 €

4.. Gebühren für Ausgrabungen

a) Ausgrabung eines Sarges 2.000,00 €

b) Ausgrabung einer Urne 400,00 €

5: Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweils ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**§ 7  
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsträgerin die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8  
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 01.04. 2025 geltende Friedhofsgebührensatzung vom 29.01. 2025 außer Kraft.

\*

Rendsburg, den *2.7.2025*

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rendsburg  
- Der Kirchengemeinderat -

  
Vorsitzender



  
Mitglied

**Bekanntmachungshinweis:**

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

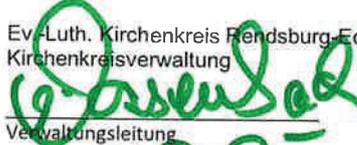
1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 25.6. 2025,

2. kirchenaufsichtlich genehmigt am 09.07.2025,

3. veröffentlicht am 25.07.2025

**Kirchenaufsichtlich genehmigt**

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

  
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 9.7.25

